

OFFENER BRIEF

Initiative „Palandt umbenennen!“

Den Palandt umbenennen!

– Ein Aufruf zur Unterzeichnung eines offenen Briefes
an den Verlag C.H. Beck –

Sehr geehrte Damen und Herren,

der „Palandt“ als der wichtigste deutsche Zivilrechtskommentar trägt – wie auch andere rechtswissenschaftliche Standardwerke – immer noch den Namen eines „furchtbaren Juristen“.¹ Otto Palandt war – nicht anders als etwa Schönfelder, Maunz oder Larenz – kein bloßer Mitläufer, sondern flammender Befürworter des NS-Staates und wichtiger Wegbereiter der nationalsozialistischen Ideologie in der deutschen Rechtspflege.² Im Fall von Otto Palandt kommt noch der absurde Umstand hinzu, dass dieser nicht einmal inhaltlich zu dem nach ihm benannten Werk beigetragen hat, mit anderen Worten: Paragrafen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hat Palandt nie kommentiert.³ Dennoch wird ihm durch die Benennung des prestigereichen Flaggschiffs aus dem Verlagshaus C. H. Beck in München bis heute ein „Denkmal“ gesetzt. Darüber ist nun erfreulicher Weise eine Debatte aufgekommen,⁴ die nicht nur ein beachtliches Medienecho begleitet,⁵ sondern in deren Rahmen sich schon fast 1000 Juristinnen und Juristen sowie namhafte Vereinigungen für eine Umbenennung ausgesprochen haben. Auch das BMJV hat die Diskussion begrüßt und festgestellt: Ein Nazi als Namenspatron sei ungeeignet.⁶

1 Den Begriff prägend *Ingo Müller*, *Furchtbare Juristen – Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1987, Neuausgabe Berlin 2014.

2 Anschaulich dafür *Otto Palandt*, BGB, 1. Aufl., München 1939, Vorwort If.

3 So *Martin Rath*, Vor 60 Jahren starb Otto Palandt – Schwarz-brauner Namenspatron des grauen Kommentar-Ziegels, Legal Tribune Online vom 3.12.2011, abrufbar unter <http://t1p.de/o4ep>.

4 *Janwillem van de Loo*, Den Palandt umbenennen – Ein Beitrag zu juristischer Erinnerungskultur in Deutschland, JZ 2017, Seite 827ff. ;*Martin Rath*, Den „Palandt“ umbenennen?, Legal Tribune Online, 17.09.2017 (online abrufbar unter: <http://t1p.de/nznu>); *Stefan Martini und Kilian Wegner*, Eher Baustelle als Stolperstein, Legal Tribune Online, 27.09.2017 (online abrufbar unter: <http://t1p.de/lslr>).

5 *Ronen Steinke*, Braunbuch – Warum ein juristisches Standardwerk nach einem Nazi heißt, Süddeutsche Zeitung, 11. September 2017, Titelseite (online abrufbar unter: <http://t1p.de/0lnv>); *Dominik Koos*, Weg mit den NS-Juristen, TAZ vom 20.10.2017, Seite 18 (online abrufbar unter: <https://www.taz.de/Archiv-Suche/15455115/>).

6 *Jost Müller-Neuhof*, Bücher unter Druck: Justizministerium möchte Nazi-Namen aus Gesetzeskommentaren streichen, Der Tagesspiegel, 19.09.2017 (online abrufbar unter: <http://t1p.de/uiyn>).

Auch wenn der bisherige Schriftwechsel es nicht hat vermuten lassen, hat diese aufgekommene Debatte Sie beim Verlag C.H. Beck offensichtlich nicht unbeeindruckt gelassen. Am 25.10.2017 kündigte Prof. Dr. Klaus Weber aus der Verlagsgeschäftsleitung in einem Radio-Interview bei Bayern 2 die Einfügung eines "Stolperblatts" an, das schon ab der nächsten Auflage des „Palandt“ auf die problematische Biographie des Namensgebers hinweisen soll. Wir begrüßen, dass der Verlag C.H. Beck nun bereit zu sein scheint, durch die Einfügung eines historischen Erläuterungstexts endlich einen ersten Schritt zu tun, die unkritische Ehrung Otto Palandts aufzugeben. Damit wird aber einmal mehr deutlich, dass Palandt als Namensspalte für den wichtigsten deutschen Zivilrechtskommentar völlig ungeeignet ist. An einer Umbenennung – begleitet und ergänzt durch ein erinnerndes Vorwort – führt aus unserer Sicht nach wie vor kein Weg vorbei.

Wer sich näher mit dem Wirken von Otto Palandt beschäftigt, den wird die Kontinuität des Namens erstaunen. Angeregt durch das Stolperblatt dürften sogar immer mehr Menschen erfahren: Palandt war Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes, hochrangiger Beamter im Reichsjustizministerium, bekennender Nationalsozialist und Mitglied der im Jahr 1933 von den Nationalsozialisten gegründeten „Akademie für Deutsches Recht“. Nicht zuletzt als Vertrauter des für seine Brutalität berüchtigten Präsidenten des Volksgerichtshofes Roland Freisler gestaltete Palandt die Juristenausbildung im nationalsozialistischen Sinne grundlegend um.⁷

Otto Palandt war auch Herausgeber des Kommentars zur neuen NS-Juristenausbildungsordnung (JAO) von 1934. Er schloss Frauen von der juristischen Ausbildung aus, um die nationalsozialistische „Manneskraft“ im Rechtswesen zu sichern. Alles andere sei ein „Einbruch in den altgeheiligen Grundsatz der Männlichkeit des Staates“. Er legte fest, junge Juristen müssten „sich vor allen Dingen [...] mit dem Nationalsozialismus ernsthaft beschäftigen“, lernen, „Volksschädlinge [...] bekämpfen“, die „Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum“ begreifen und „jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintr[eten]“.⁸ Dazu empfahl er ihnen, der SA, der SS, dem NSKK oder dem NSFK beizutreten.⁹ Einen Schreibzwang für solche Beiträge gab es nicht – sie zeigen vielmehr Palandts klar nationalsozialistische Gesinnung. Auch Juden und jedem andersdenkenden Nachwuchsjuristen versperrte Palandt den Zugang zur juristischen Berufswelt.

Wohl kaum jemand würde Ihnen, dem Verlag C. H. Beck, unterstellen, bewusst einem Nationalsozialisten huldigen zu wollen. Im Gegenteil, in der jüngsten Festschrift, die zur 75. Auflage erschienen ist, wird ausführlich auf die problematische Vergangenheit Palandts eingegangen.¹⁰ Im Kommentarwerk selbst vermerkt man Palandt lediglich als ausgeschiedenen Bearbeiter, wenn auch – entgegen der im Übrigen alphabetischen Reihenfolge – an erster Stelle.

7 Zum Biographischen s. *Klaus Slapnicar*, NJW 2000, 1692 ff.; *Stefan Rebenich*, C. H. Beck: 1763-2013 – Der kulturwissenschaftliche Verlag und seine Geschichte, München, 2013, 370; *Hans Wrobel*, KJ 1982, 13 ff.

8 *Otto Palandt*, Der Werdegang des jungen Juristen im nationalsozialistischen Staat, Deutsche Justiz 1935, 586 (587).

9 *Otto Palandt*, in: *Otto Palandt/Heinrich Richter/Friedrich Stagel* (Hrsg.), Die Justizausbildungsordnung des Reiches, 2. Aufl. 1939 zu § 3 Abs. 2 JAO 1939 (entspricht inhaltlich § 2 Abs. 3 JAO 1934), 7.

10 S. bspw. *Hans Dieter Beck* (Hrsg.), Festschrift zur 75. Auflage des Kurz-Kommentars Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, München 2016, 162 S., online unter: <http://t1p.de/gry2>.

Aber Namensgebungen würdigen – selbst wenn es nicht beabsichtigt ist. Gerade in der Rechtswissenschaft zählt es zu den höchsten Weißen, wenn der eigene Name eines der juristischen Standardwerke zieren darf. Die Benennung nach einem aktiven Nationalsozialisten befremdet da sehr. Wer würde heute noch die Benennung eines Platzes oder einer Straße nach einem prominenten Nationalsozialisten akzeptieren? Wer eine solche Benennung bei einer Schule oder einem Automodell? Die Selbstverständlichkeit, mit der solche Namensgebungen als undenkbar gesehen werden, stehen in starkem Kontrast dazu, dass in jeder rechtswissenschaftlichen Fakultät, fast jedem Amt, jedem Gericht und jeder Kanzlei ein juristisches Standardwerk zu finden ist, welches den Namen eines glühenden Nationalsozialisten trägt. Wenn Hermann Göring und Rudolf Heß, Heinrich Himmler und Roland Freisler als Namensgeber tabu sind, dann muss es auch Otto Palandt sein. In seinem Aufgabenbereich, der Ausbildung des gesamten juristischen Nachwuchses für Staat und Wissenschaft, war er ihr funktionales Äquivalent. Der Hinweis des Verlags C.H. Beck in einer Stellungnahme hierzu,¹¹ Palandt sei doch 1948 „entnazifiziert“ worden, hilft nicht weiter. Genau genommen ist diese Rechtfertigung ein kleiner Skandal an sich, denn der rein formelle Vorgang ändert an Palandts tatsächlicher Biografie natürlich nichts. Dass die Alliierten in vielen Fällen aus rein pragmatischen Erwägungen Gnade vor Recht walten ließen, ist zudem hinlänglich bekannt. Das dramatische Ausmaß der Durchdringung der jungen Bundesrepublik mit hochrangigen Nationalsozialisten, wie sie jüngere Forschung u.a. im Rosenberg-Projekt deutlich gezeigt hat, sollte ebenso bekannt sein. Selbst der natürlich zutreffende Hinweis, dass der „Palandt“ durch neue Kommentatorinnen und Kommentatoren Generationen geprägt wurde¹² und viele Otto Palandt gar nicht mehr kennen, kann nichts daran ändern, dass „Palandt“ nun mal von Otto Palandt kommt.

Schließlich ist auch die Marke „Palandt“ – losgelöst von der Person – in nicht hinnehmbarer Weise belastet. Denn historisch steht der Kommentar aus dem Hause C.H. Beck als Symbol für das Anliegen der Nationalsozialisten, mit der 1. Auflage von 1939 „endlich“ auch einen „arischen“ BGB-Kommentar auf den Markt zu bringen, um insbesondere durch jüdische Kommentatoren geprägte Werke vom Markt zu drängen. Die dem Palandt zugrunde liegende sog. „Taschenkommentare“ hatte Heinrich Beck 1933 ihrem Begründer, dem jüdischen Verleger Otto Liebmann, abgekauft, als dieser Diskriminierungen durch das NS-Regime zu spüren bekam. Der Name Palandt erschloss dem neuen, vom NS-Regime protegierten Werk zudem in Windeseile den juristischen Nachwuchs als erste Abnehmerschaft. Bis heute schreiben die Justizprüfungsämter aller Bundesländer ihren Kandidaten zum Zweiten Juristischen Staatsexamen den „Palandt“ als einzige zulässigen BGB-Kommentar vor.

Historisch und moralisch ergibt sich für uns Unterzeichnende nur dieser eine Schluss:

Der „Palandt“ muss umbenannt werden.

Schon ein Werk im C.H. Beck-Verlag wurde aus ähnlichen Gründen umbenannt: Der Staub. Der Kommentar zum Handelsgesetzbuch heißt seit einigen 1982 wieder nach sei-

11 Erklärung des Verlages C. H. Beck, Karriere im Recht 2/2017, 24.

12 Der letzte aktive NS-Kommentator Bernhard Danckelmann schied 1977 aus. Er hatte z.B. in der 6. Auflage kommentiert: „Der Begriff der guten Sitten wird durch das seit dem Umbruch herrschende Volksempfinden, die nationalsozialistische Weltanschauung bestimmt.“

nem jüdischen Gründungsautor, Hermann Staub, nachdem ihn die Nazis von der Titelseite des Buches gestrichen hatten. Möchte der Verlag C.H. Beck die Tradition in diesem Sinne waren, könnte er den Kommentar beispielsweise „Liebmann“ nennen. Dem Berliner Verleger ist die öffentliche Anerkennung seiner Lebensleistung schließlich bis heute verwehrt geblieben.¹³ Abgesehen davon ist es heute weit verbreitete Praxis, rechtswissenschaftliche Kommentarliteratur nach ihren aktuellen Herausgebern, dem Verlag oder dem Erscheinungsort zu benennen. Denkbar wäre ferner die schlichte Bezeichnung als „Beck’scher Kurzkommentar BGB“. Auch Gertrud Artmaier, die Juristin, die in der Festschrift zur 75. Auflage des Palandts, als die „Frau mit der Goldwaage“ gewürdigt wurde und 55 Jahre lang die Lektoratsleitung des Palandts innehatte, wäre eine würdige Namensgeberin. In jedem Fall wäre es neben einer Umbenennung auch sinnvoll, dem Kommentar ein „Stolperblatt“¹⁴ voranzustellen, in dem auf die NS-Geschichte des Werks eingegangen wird. So bliebe die Geschichte in Erinnerung.

Warum also an der unkritischen Ehrung Palandts festhalten? Gewöhnung, eingeschliffene Verhaltensweisen und Traditionen transportieren auch Schlechtes. Fakt ist: Männer, die die Gleichschaltung der Rechtspraxis im Sinne der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft vorantrieben, sind bis heute Namensgeber wichtiger, juristischer Standardwerke in der Bundesrepublik Deutschland.

Juristische Erinnerungskultur erlebt zurzeit einen Frühling¹⁵ – sie sollte uns auch zum Überdenken der Benennung dieser Standardwerke bewegen. Mit der Umbenennung des Palandt wäre viel gewonnen: Kaum ein anderer Akt könnte die Erinnerungskultur vergleichbar weit in den juristischen Alltag tragen.

Wir fordern Sie somit auf, den Palandt-Kommentar umbenennen, um das unwürdige Andenken an einen hochrangigen Nationalsozialisten endlich zu beenden.

Wenn auch Sie als Einzelperson, Institut, Verein, Initiative, Kanzlei oder in sonstiger Funktion diesen Brief an den Verlag C.H. Beck unterstützen möchten, zeichnen Sie auf: <http://palandtumbenennen.de/>.

13 Elena Barnert, Myops 1/2007, 56–68; eine überarbeitete und erweiterte Fassung des Beitrags findet sich in Hans Dieter Beck (Hrsg.) (Fn. 7), 24.

14 Ulrich Krüger, Myops 26 (2016), 6 ff., 17; Myops 31 (2017), 62 ff., 69.

15 S. bspw. „Die Versäumnisse der Vergangenheit und unsere Verpflichtungen für die Zukunft“, Rede des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas bei der Vorstellung des Abschlussberichts „Die Akte Rosenberg“ am 10. Oktober 2016 in Berlin. online abrufbar unter <http://t1p.de/onkp> und die Kurzfassung des Berichts unter <http://t1p.de/qjw>.